

|                | Veröffentlichung  | Ort der Veröffentlichung              |
|----------------|-------------------|---------------------------------------|
| <b>Satzung</b> | <b>30.09.2017</b> | <b>AB LK Mansfeld-Südharz 09/2017</b> |
| <b>Satzung</b> | <b>25.11.2017</b> | <b>AB LK Mansfeld-Südharz 11/2017</b> |

## **2. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze**

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Grundlage der Aufgabenerfüllung
- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Einberufung der Verbandsversammlung und Abstimmungen
- § 6 a Regelungen zur Bürgerfragestunde
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Eilentscheidungen
- § 9 Vergabeausschuss
- § 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes
- § 11 Bedienstete des Verbandes
- § 12 Verpflichtungsgeschäfte
- § 13 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 14 Verbandsumlage
- § 15 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen
- § 16 Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Rechtsaufsicht
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998, in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze in ihrer Sitzung am 12.10.2017 folgende 2. Änderung der Zweckverbandssatzung vom 14.11.2012 beschlossen:

## **Zweckverbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Wipper-Schlenze“**

### **§ 1 Name, Sitz, Mitglieder**

1. Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen  

- Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ -
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz.
3. Mitglieder des Verbandes sind:
  - (1) Stadt Arnstein mit den Ortsteilen Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Sandersleben (Anhalt), Stangerode, Sylta, Ulzigerode, Welbsleben und Wiederstedt
  - (2) Lutherstadt Eisleben nur mit den Ortschaften Burgsdorf und Polleben
  - (3) Stadt Gerbstedt mit den Ortschaften Augsdorf, Freist (mit den Ortsteilen Elben, Oeste, Reidewitz, Zabitz), Friedeburg, Friedeburgerhütte (mit dem Ortsteil Adendorf), Gerbstedt, Heiligenthal (mit den Ortsteilen Helmsdorf, Lochwitz), Hübitz, Ihlewitz (mit den Ortsteilen Pfeiffhausen, Straußhof, Thaldorf), Rottelsdorf (mit dem Ortsteil Bösenburg), Siersleben (mit dem Ortsteil Thondorf), Welfesholz und Zabenstedt
  - (4) Stadt Hettstedt mit den Ortsteilen Burgörner-Neudorf, Burgörner-Altdorf und Molmeck und den Ortschaften Ritterode und Walbeck
  - (5) Stadt Mansfeld nur mit den Ortsteilen Abberode, Biesenrode, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode
  - (6) Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra nur mit der Gemeinde Klostermansfeld
4. Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder mit den jeweils zugehörigen Ortschaften/Ortsteilen und Mitgliedsgemeinden.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel, das dem dieser Satzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt die Umschrift – Abwasserzweckverband „Wipper-Schlenze“ -.

Siegelabdruck:



## **§ 2**

### **Grundlage der Aufgabenerfüllung**

1. Der Zweckverband übernimmt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser (das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers zu beseitigen. Aufgabe des Zweckverbandes ist auch die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen. Die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers gehört nicht zu den Aufgaben des Verbandes.
2. Mit der Entstehung des Zweckverbandes gehen das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, auf den Zweckverband über. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Die Verbandsmitglieder übertragen – soweit im Einzelfalle die Vermögensübertragung noch nicht auf die Rechtsvorgänger realisiert worden ist - dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen mittels Vermögensübertragungsvertrag.
3. Die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehenden Grundstücke kann der Verband zum Ableiten und Durchleiten von Schmutzwasser und für Bauwerke im Leitungsnetz entgeltfrei in Anspruch nehmen, soweit das zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist und die bisherige Nutzung dadurch nicht behindert wird.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

## **§ 4**

### **Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 5.000 Einwohner eine Stimme und einen Vertreter. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach den amtlichen Feststellungen des Statistischen Landesamtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.12. des vorletzten Jahres. Soweit Gemeinden/Verbandsgemeinden nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet/allen Gemeinden Mitglied im Verband sind, gelten alternativ die Einwohnerzahlen des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes (zum identischen Stichtag). Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Jedes Verbandsmitglied hat die Vertreter und deren Stellvertreter für die Dauer der für Gemeinderäte geltenden Wahlperiode unverzüglich zu wählen. Gleiches gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 2 GKG LSA. Die Vertreter der Verbandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter des Verbandsmitgliedes im Verhinderungsfall. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer

Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen. Der Vertreter hat die ihn entsendende Vertretung über alle wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.

4. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
5. Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer durch Gesetz, Satzung oder dem Vergabeausschuss durch diese Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen werden und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
  - (1) den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung,
  - (2) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
  - (3) die Geschäftsordnung des Verbandes,
  - (4) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte sowie die Wahl und Abwahl der Vertreter des Vergabeausschusses,
  - (5) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
  - (6) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
  - (7) die Zustimmung zu Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
  - (8) die Stellungnahme zum Prüfergebnis zur überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht sowie Feststellungsvermerk über die Jahresabschlussprüfung,
  - (9) die Festsetzung der Verbandsumlagen,
  - (10) die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
  - (11) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtungen auf Dritte,
  - (12) die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf dieses Unternehmen,
  - (13) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzusetzender Rechtsgeschäfte, soweit sie den Betrag von 500.000,00 Euro überschreiten,

- (14) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer, deren Vermögenswert den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- (15) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
- (16) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro überschreiten,
- (17) die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
- (18) den Beitritt von neuen Verbandsmitgliedern,
- (19) das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- (20) das Auflösen des Verbandes,
- (21) Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,
- (22) Übernahme neuer Aufgaben.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

2. Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitgliedes, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

3. Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.

## **§ 6**

### **Einberufung der Verbandsversammlung und Abstimmungen**

1. Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 12 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen.
2. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
3. Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nicht öffentlich verhandelt werden. In nicht öffentlichen Sitzungen gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
5. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und anwesenden Verbandsmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

#### **§ 6 a**

#### **Regelungen zur Bürgerfragestunde**

1. Der AZV hält bei jeder Verbandsversammlung eine Bürgerfragestunde ab, deren Zeitpunkt nach § 5 (Sitzungsverlauf) der Geschäftsordnung des AZV grundsätzlich geregelt ist.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden.
3. Jeder Bürger ist nach Angabe seines Namens und seines Wohnortes berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und je eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage bezieht, zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit des AZV fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Verbandsgeschäftsführer oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Verbandsversammlung nicht möglich, ist innerhalb eines Monats hierauf zu reagieren.

#### **§ 7**

#### **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode gewählt. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, es sei denn, sie werden vorzeitig abgewählt. Gleiches gilt sinngemäß für die Fälle bei erforderlicher Nachwahl infolge Rücktritt, Mandatsniederlegung oder eventuell eingetretenen Fällen infolge Hinderungsgründen gem. § 11 Abs. 2 GKG LSA.

2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Vertreter der Verbandsmitglieder der Verbandsversammlung abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
3. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

## **§ 8 Eilentscheidungen**

In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.

## **§ 9 Vergabeausschuss**

1. Beim Zweckverband besteht ein beschließender Vergabeausschuss, der im Wesentlichen für Vergabeangelegenheiten zuständig ist.
2. Der Vergabeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist Vorsitzender des Ausschusses und wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied des Vergabeausschusses mit beratender Stimme.
3. Die Mitglieder des Vergabeausschusses werden spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode im Vergabeausschuss führt der Ausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vergabeausschusses fort.
4. Im Übrigen gelten für die Mitgliedschaft im Vergabeausschuss die Regeln zur Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung entsprechend.
5. Der Vergabeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewähr- und sonstigen Verträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte (z.B. sonstige Vergabeaufträge), soweit eine Wertgrenze von 50.000 € überschritten ist, bis 500.000 € je Einzelfall.

## **§ 10 Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes**

1. Der Verbandsgeschäftsführer wird entsprechend den Vorschriften des § 12 GKG LSA von der Verbandsversammlung gewählt, er ist hauptberuflich tätig. Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes.

2. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig. Der hauptberuflich tätige Geschäftsführer ist per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA entsprechend.
3. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
4. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
5. Im Verhinderungsfall ist der/die Kaufmännische Leiter/Kaufmännische Leiterin Vertreter des Verbandsgeschäftsführers.
6. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen.
7. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
  - (1) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solchen mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 50.000,00 Euro nicht übersteigen,
  - (2) in den in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und der Vergabeausschuss nicht zuständig ist,
  - (3) bei Widersprüchen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,
  - (4) über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten.
8. Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

## **§ 11**

### **Bedienstete des Verbandes**

Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts über, so gilt § 73 a der Gemeindeordnung.

## **§ 12**

### **Verpflichtungsgeschäfte**

1. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und gesiegelt sind.

2. Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

### **§ 13**

#### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Für den Verband gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar.
2. Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.
3. Für die Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zuständig.

### **§ 14**

#### **Verbandsumlage**

1. Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Verbandsumlage, die für einzelne Aufgabenbereiche gesondert festgesetzt werden kann, soweit die Erträge und besonderen Umlagen nicht ausreichen, die Aufwendungen zu decken.
2. Der Umlagebedarf nach Abs. 1 wird nach dem Verhältnis der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Umlagebedarf und dessen Verteilung auf die Mitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt.
3. Was die Tilgung etwaiger aufgelaufener Verluste bis zum Stichtag 31.12.2012 anbelangt, so wären etwaige Umlagen an die Mitglieder der jeweils ehemaligen Verbände zu richten. Der Verband kann insoweit von der gesetzlichen Möglichkeit einer besonderen Verbandsumlage dann Gebrauch machen, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen für den Verband ausdrücklich geboten ist. Was den Umlagemaßstab anbelangt, so gilt für diese besondere Umlage Abs. 2 entsprechend.
4. Soweit die Aufgabenerfüllung einzelnen Verbandsmitgliedern einen besonderen Vorteil vermittelt, kann der Zweckverband ebenfalls eine besondere Umlage erheben. Abs. 2 gilt hinsichtlich des Umlagemaßstabes ebenfalls entsprechend.

### **§ 15**

#### **Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, deren Stellvertreter und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde in Abhängigkeit vom Umfang des Aufgabenbestandes entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

### **§ 16**

#### **Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern**

1. Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs.

- 1 Nr. 19 dieser Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
  3. Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
  4. Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Gemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt die Gemeinde, in die das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeslossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
  5. Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Zweckverband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an die neue Körperschaft ausschließen; in gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Satz 1 und 2 gilt auch beim Wegfall sonstiger Mitglieder.
  6. Beim Wegfall sonstiger Mitglieder gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband ist aufzulösen, wenn
  - durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
  - die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder die Auflösung des Verbandes beschließt.
2. Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
3. Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
4. Die Auflösung des Verbandes ist öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz bekannt gemacht. Ebenso werden Beschlüsse, soweit gesetzlich erforderlich, nach Satz 1 öffentlich bekannt gemacht.

2. Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Mansfeld-Südharz öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- der Höchstbetrag der Kassenkredite,
- der Umlagebedarf, dessen Verteilungsschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteil.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zur Einsichtnahme für die Dauer von sieben Tagen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt der Wirtschaftsplan als öffentlich bekannt gemacht.

3. Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder ähnliches) nicht zur Bekanntmachung in den unter Abs. 1 genannten Amtsblättern, so wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 dadurch ersetzt, dass sie für zwei Wochen im Dienstgebäude des Verbandes, Sanderslebener Straße 40, 06333 Hettstedt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausliegt, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben sowie der Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung bekannt zu geben. Mit Ende der Auslegungsdauer gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden in der Regionalausgabe für Eisleben und Hettstedt der Mitteldeutschen Zeitung mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

## **§ 19 Rechtsaufsicht**

Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 13.10.2017



Steffen Zwanzig  
Verbandsgeschäftsführer

